

Annexe 4 — Bijlage 4

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST
SOZIALE SICHERHEIT3. FEBRUAR 2003 — Gesetz zur Abänderung verschiedener Rechtsvorschriften
über die Pensionen im öffentlichen Sektor

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I — *Allgemeine Bestimmung***Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

(...)

KAPITEL V — *Abänderungsbestimmungen in Sachen Ruhestandspensionen*

(...)

Art. 64 - Artikel 10 des Gesetzes vom 30. März 2001 über die Pension der Personalmitglieder der Polizeidienste und ihrer Berechtigten, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Mai 2002, wird durch folgenden Absatz ergänzt:

«In Abweichung vom vorstehenden Absatz wird das Mindestalter von 58 Jahren für die in Absatz 2 Nr. 1 oder 2 erwähnten Personalmitglieder durch das Mindestalter von 54 Jahren ersetzt, hinsichtlich der Berücksichtigung der Dienste und Perioden, für die der Anteil an der Last der einzigen Ruhestandspension von der Staatskasse, von der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen oder von der Brussels International Airport Company getragen wird.»

(...)

KAPITEL XI — *In-Kraft-Treten***Art. 92** - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

In Abweichung von Absatz 1:

(...)

10. wird Artikel 64 mit 1. April 2001 wirksam,

(...)

Gegeben zu Brüssel, den 3. Februar 2003

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Pensionen

F. VANDENBROUCKE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

M. VERWILGHEN

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 22 juin 2005.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

P. DEWAEL

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 22 juni 2005.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

P. DEWAEL

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2005 — 1883

[C — 2005/00413]

3 JUILLET 2005. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de dispositions légales modifiant notamment la loi du 20 juillet 2001 visant à favoriser le développement de services et d'emplois de proximité

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

— du titre II, chapitre 10, section 1^{re}, et du titre IV, chapitre 8, section 5, de la loi-programme du 22 décembre 2003,

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2005 — 1883

[C — 2005/00413]

3 JULI 2005. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van wettelijke bepalingen tot wijziging inzonderheid van de wet van 20 juli 2001 tot bevordering van buurtdiensten en -banen

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

— van titel II, hoofdstuk 10, afdeling 1, en van titel IV, hoofdstuk 8, afdeling 5, van de programmawet van 22 december 2003,

— du titre X, chapitre VI, section II, de la loi-programme du 9 juillet 2004,

établis par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1^{re} et 2 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :
— du titre II, chapitre 10, section 1^{re}, et du titre IV, chapitre 8, section 5, de la loi-programme du 22 décembre 2003;

— du titre X, chapitre VI, section II, de la loi-programme du 9 juillet 2004.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 3 juillet 2005.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAELE

— van titel X, hoofdstuk VI, afdeling II, van de programmawet van 9 juli 2004,

opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

— van titel II, hoofdstuk 10, afdeling 1, en van titel IV, hoofdstuk 8, afdeling 5, van de programmawet van 22 december 2003;

— van titel X, hoofdstuk VI, afdeling II, van de programmawet van 9 juli 2004.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 3 juli 2005.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAELE

Annexe 1^{re} — Bijlage 1

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

22. DEZEMBER 2003 — Programmgesetz

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

TITEL I — Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

TITEL II — Beschäftigung

(...)

KAPITEL 10 — Dienstleistungsschecks

Abschnitt 1 — Abänderungen des Gesetzes vom 20. Juli 2001 zur Förderung der Entwicklung von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen im Nahbereich

Art. 63 - Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2001 zur Förderung der Entwicklung von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen im Nahbereich wird in Kapitel I mit folgender Überschrift untergebracht:

«KAPITEL I — Allgemeine Bestimmung».

Art. 64 - Die Artikel 2 bis 10 desselben Gesetzes werden in Kapitel II mit folgender Überschrift untergebracht:

«KAPITEL II — Dienstleistungen und Arbeitsplätze im Nahbereich im Sektor der häuslichen Hilfe im Haushalt».

Art. 65 - Die Artikel 2 bis 7 desselben Gesetzes werden in Abschnitt I mit folgender Überschrift untergebracht
«*Abschnitt 1* — Begriffsbestimmungen und allgemeine Bestimmungen».

Art. 66 - Artikel 2 erster Satz desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

«Art. 2 - § 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter:».

Art. 67 - Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

«3. Arbeiten oder Dienstleistungen im Nahbereich: arbeitsplatzschaffende Tätigkeiten mit oder ohne Handelscharakter, die individuellen, persönlichen oder familiären Bedürfnissen des täglichen Lebens entsprechen und die die häusliche Hilfe im Haushalt betreffen.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmen, was unter häuslicher Hilfe im Haushalt zu verstehen ist.»

Art. 68 - Artikel 2 Absatz 1 Nr. 6 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

«6. zugelassenem Unternehmen: das Unternehmen, das die in Nr. 3 erwähnten Arbeiten oder Dienstleistungen im Nahbereich erbringt, zu diesem Zweck zugelassen ist und dem Benutzer die Qualität und die Sicherheit dieser Leistungen gewährleistet.»

Art. 69 - Artikel 2 Absatz 1 desselben Gesetzes wird wie folgt ergänzt:

«7. Arbeitnehmer der Kategorie A: den Arbeitnehmer, der im Rahmen eines Dienstleistungsscheck-Arbeitsvertrags beschäftigt ist und während seiner Beschäftigung Anrecht auf Arbeitslosengeld, ein Eingliederungseinkommen oder finanzielle Sozialhilfe hat. Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, was unter Arbeitslosengeld, Eingliederungseinkommen und finanzieller Sozialhilfe zu verstehen ist. Er bestimmt ebenfalls, was unter «während seiner Beschäftigung» zu verstehen ist.

8. Arbeitnehmer der Kategorie B: den Arbeitnehmer, der im Rahmen eines Dienstleistungsscheck-Arbeitsvertrags beschäftigt ist und kein Arbeitnehmer der Kategorie A ist.»

Art. 70 - Artikel 2 Absatz 2 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

Art. 71 - In Artikel 2 desselben Gesetzes wird ein § 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«§ 2 - Um die in § 1 Absatz 1 Nr. 6 erwähnte Zulassung zu erhalten, muss das Unternehmen folgende Bedingungen kumulativ erfüllen:

a) Das Unternehmen hat, sofern es eine andere Tätigkeit ausübt als die Tätigkeiten, für die aufgrund des vorliegenden Gesetzes eine Zulassung erteilt werden kann, in seiner Mitte eine «Abteilung sui generis» geschaffen, die sich spezifisch mit der Beschäftigung im Rahmen der Dienstleistungsschecks befasst. Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, was unter «Abteilung sui generis» zu verstehen ist.

b) Das Unternehmen verpflichtet sich, die Bestimmungen der Artikel 7septies Absatz 2 und 7octies Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes einzuhalten.

c) Das Unternehmen verpflichtet sich, was die Arbeitnehmer der Kategorie A betrifft, diesen den Vorrang zu geben für den Erhalt einer Vollzeitbeschäftigung oder einer anderen, gegebenenfalls als Nebentätigkeit ausgeübten Teilzeitbeschäftigung, durch die sie eine neue Teilzeitarbeitsregelung bekommen, bei der die Wochenarbeitszeit länger ist als bei der Teilzeitarbeitsregelung, im Rahmen derer sie bereits arbeiten, gemäß den Modalitäten, die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt werden.

d) Das Unternehmen verpflichtet sich, die Lohn- und Arbeitsbedingungen einzuhalten, die gemäß dem vorliegenden Gesetz und seinen Ausführungserlassen und den für dieses Unternehmen geltenden kollektiven Arbeitsabkommen auf dieses Unternehmen Anwendung finden.

e) Das Unternehmen schuldet zum Zeitpunkt seines Zulassungsantrags keine ausstehenden Steuerbeträge, keine ausstehenden Beiträge, die vom Landesamt für soziale Sicherheit oder von oder für Rechnung der Fonds für Existenzsicherheit zu erheben sind. Die Beträge, für die ein ordnungsgemäß eingehaltener Tilgungsplan besteht, gelten nicht als ausstehende Beträge.

f) Ist das Unternehmen eine Handelsgesellschaft, darf es sich nicht im Konkursverfahren befinden, es darf weder unter den Verwaltern, Geschäftsführern, Beauftragten oder Personen, die befugt sind, die Gesellschaft zu verpflichten, Personen geben, denen die Ausübung solcher Funktionen aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 über das für bestimmte Verurteilte und für Konkursschuldner geltende gerichtliche Verbot, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben, untersagt ist, noch unter den Verwaltern, Geschäftsführern, Beauftragten oder Personen, die befugt sind, die Gesellschaft zu verpflichten, Personen geben, die in einem Zeitraum von fünf Jahren vor dem Zulassungsantrag in Anwendung der Artikel 35 Nr. 6, 63ter, 123 Absatz 2 Nr. 7 oder 133bis der koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften für Verpflichtungen oder Schulden einer in Konkurs befindlichen Gesellschaft für verantwortlich erklärt worden sind.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass zusätzliche Bedingungen festlegen, die das Unternehmen erfüllen muss, um zugelassen zu werden.

Auf Antrag einer Region oder Gemeinschaft kann die Föderalbehörde über ein bilaterales Zusammenarbeitsabkommen sämtlichen Unternehmen, die in dieser Region oder Gemeinschaft als Unternehmen im Rahmen des Kapitels II tätig sein möchten, zusätzliche Zulassungsbedingungen für die Arbeitnehmer, die der Kategorie A angehören, auferlegen, was Folgendes betrifft:

— Mindestdauer des Arbeitsvertrags (mindestens eine Woche oder einen Monat) - sofern der Arbeitsvertrag ein befristeter Arbeitsvertrag ist - die frühestens ab dem zweiten Monat, berechnet von Datum zu Datum, nach dem ersten Arbeitstag bei diesem Arbeitgeber im Rahmen der Dienstleistungsschecks erforderlich wird,

— minimale durchschnittliche Wochenarbeitszeit (mindestens 1/3) des Arbeitnehmers, die frühestens ab dem dritten Monat, berechnet von Datum zu Datum, nach dem ersten Arbeitstag bei diesem Arbeitgeber im Rahmen der Dienstleistungsschecks einzuhalten ist,

— Verkürzung des Zeitraums, während dessen Abweichungen vom Gesetz vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge zugelassen sind, um höchstens drei Monate.

Mit den gemeinschaftlichen oder regionalen Modalitäten müssen die bestehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge eingehalten werden.

Dem zugelassenen Unternehmen, das die Zulassungsbedingungen der vorangehenden Absätze nicht mehr erfüllt, kann die Zulassung entzogen werden unter den Bedingungen und gemäß den Modalitäten, die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt werden.

Die Erteilung und der Entzug der Zulassung werden vom Minister, der für die Beschäftigung zuständig ist, nach Stellungnahme eines Beratenden Ausschusses für Zulassungen, in dem die repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ebenfalls vertreten sind, vorgenommen. Der König bestimmt das einzuhaltende Zulassungsverfahren sowie die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Beratenden Ausschusses für Zulassungen.»

Art. 72 - In Artikel 3 Absatz 2 desselben Gesetzes werden die Wörter «nicht beschäftigten» gestrichen.

Art. 73 - Artikel 3 Absatz 3 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

«Dieser Arbeitnehmer darf weder Verwandter oder Schwägerter bis zum zweiten Grad einschließlich des Benutzers oder eines Familienmitglieds des Benutzers sein noch denselben Wohnort wie der Benutzer haben.»

Art. 74 - In Artikel 3 Absatz 7 desselben Gesetzes werden die Wörter «der verschiedenen Beteiligungen» durch die Wörter «des in Absatz 4 erwähnten Zusatzbetrags» ersetzt.

Art. 75 - In Artikel 7 Absatz 1 desselben Gesetzes wird das Wort «Betrags» durch das Wort «Zusatzbetrags» ersetzt.

Art. 76 - [Abänderung des niederländischen Textes]

Art. 77 - In Kapitel II desselben Gesetzes werden ein Abschnitt 2 und ein Abschnitt 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Abschnitt 2 — Dienstleistungsscheck-Arbeitsvertrag

Art. 7bis - Für die Anwendung des vorliegenden Abschnitts versteht man unter Dienstleistungsscheck-Arbeitsvertrag; den Arbeitsvertrag, durch den ein Arbeitnehmer sich verpflichtet, unter der Leitung eines im Rahmen des vorliegenden Kapitels zugelassenen Arbeitgebers gegen Lohn Arbeitsleistungen zu erbringen, die Anrecht auf einen Dienstleistungsscheck geben.

Art. 7ter - Der Dienstleistungsscheck-Arbeitsvertrag wird durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge geregelt, außer was die in vorliegendem Gesetz vorgesehenen Sonderbestimmungen betrifft.

Art. 7quater - Die Absicht, einen Dienstleistungsscheck-Arbeitsvertrag abzuschließen, muss für jeden Arbeitnehmer einzeln von beiden Parteien spätestens zum Zeitpunkt, an dem der Arbeitnehmer zum ersten Mal für das zugelassene Unternehmen Leistungen im Rahmen der Dienstleistungsschecks erbringt, schriftlich festgehalten werden.

Der Dienstleistungsscheck-Arbeitsvertrag muss für jeden Arbeitnehmer einzeln spätestens binnen zwei Werktagen ab dem Dienstantritt des Arbeitnehmers schriftlich festgehalten werden.

Art. 7quinquies - Der Dienstleistungsscheck-Arbeitsvertrag umfasst mindestens folgende spezifische Angaben:

1. Identität der Parteien,
2. Zulassungsnummer, die dem Arbeitgeber im Rahmen des vorliegenden Kapitels erteilt worden ist,
3. Datum des Beginns der Erfüllung des Vertrags,
4. Enddatum des Vertrags, wenn er befristet ist,
5. Arbeitszeit und Arbeitsstundenplan; ist der Arbeitsvertrag unbefristet, so wird im Vertrag bestimmt, wie und binnen welcher Frist der Arbeitnehmer über seinen Arbeitsstundenplan informiert wird; in Ermangelung einer solchen Bestimmung im unbefristeten Vertrag, muss der Arbeitnehmer mindestens sieben Tage im Voraus vom Stundenplan in Kenntnis gesetzt werden.

Art. 7sexies - Der befristete Dienstleistungsscheck-Arbeitsvertrag:

1. kann eine Probezeit von drei Tagen beinhalten, nach Ablauf derer die Parteien ihren Arbeitsvertrag ohne Kündigungsfrist oder Entschädigung beenden können,
2. kann außer in dem in Nr. 1 erwähnten Fall von einer der Parteien einseitig gekündigt werden mittels einer Kündigungsfrist von sieben Tagen, die am Tag nach der Notifizierung zu laufen beginnt.

Art. 7septies - Für die Arbeitnehmer der Kategorie A hat der Abschluss aufeinander folgender befristeter Arbeitsverträge während eines Zeitraums von sechs Monaten, berechnet ab dem Tag der ersten vorhergehenden Meldung der Beschäftigung im Rahmen eines Dienstleistungsscheck-Arbeitsvertrags beim selben Arbeitgeber, nicht den Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrags zur Folge.

Am ersten gearbeiteten Tag des siebten Monats muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen unbefristeten Arbeitsvertrag anbieten. Dieser Vertrag bezweckt eine Vollzeit- oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß Artikel 11bis des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge mindestens für die Hälfte der Wochenarbeitszeit, die auf einen Vollzeitmitarbeiter anwendbar ist.

Für die Arbeitnehmer der Kategorie A darf auf keinen Fall von der Mindestdauer jeder Arbeitsperiode, die in Artikel 21 des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit festgelegt ist, abgewichen werden.

Art. 7octies - Für die Arbeitnehmer der Kategorie B hat der Abschluss aufeinander folgender befristeter Arbeitsverträge während eines Zeitraums von drei Monaten, berechnet ab dem Tag der ersten vorhergehenden Meldung der Beschäftigung im Rahmen eines Dienstleistungsscheck-Arbeitsvertrags beim selben Arbeitgeber, nicht den Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrags zur Folge.

Am ersten gearbeiteten Tag des vierten Monats muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen unbefristeten Arbeitsvertrag anbieten. Dieser Vertrag wird für eine Vollzeit- oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß Artikel 11bis des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge abgeschlossen.

Es kann von der Mindestdauer jeder Arbeitsperiode abgewichen werden, die in Artikel 21 des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit festgelegt ist. Es kann auch von der Verpflichtung abgewichen werden, einen Teilzeitarbeitsvertrag für mindestens ein Drittel der Wochenarbeitszeit des Vollzeitmitarbeiters abzuschließen, wie in Artikel 11bis des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge vorgesehen.

Art. 7nonies - Der König bestimmt die bei der Erfüllung eines Dienstleistungsscheck-Arbeitsvertrags anwendbaren besonderen Modalitäten der Vorschriften in Sachen Sicherheit, Gesundheit und Wohlbefinden auf der Arbeit.

Art. 7decies - Für die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber, die der autonomen paritätischen Unterkommission unterstehen, die aufgrund von Artikel 27 Absatz 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 über die zeitweilige Arbeit, die Aushilfsarbeit und die Leiharbeit eingesetzt worden ist, werden die Lohn- und Arbeitsbedingungen vom König festgelegt aufgrund der Bestimmungen, die anwendbar sind auf Arbeitnehmer, die der paritätischen Kommission für die Familien- und Seniorenhilfsdienste unterstehen.

Auf Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates hin kann eine andere Referenz Anwendung finden.

Die vom König festgelegten Lohn- und Arbeitsbedingungen sind nicht mehr anwendbar ab In-Kraft-Treten besonderer Verordnungs- oder Vertragsbestimmungen für die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber, die der autonomen paritätischen Unterkommission unterstehen, die aufgrund von Artikel 27 Absatz 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 über die zeitweilige Arbeit, die Aushilfsarbeit und die Leiharbeit eingesetzt worden ist.

Art. 78 - Artikel 10 desselben Gesetzes wird in Kapitel III mit folgender Überschrift untergebracht:

«KAPITEL III — Beurteilung».

Art. 79 - Artikel 10 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

«Art. 10 - Ab dem Jahre 2005 erstellt der für die Beschäftigung zuständige Minister spätestens im Monat März einen jährlichen Beurteilungsbericht bezüglich der Regelung der Dienstleistungsschecks. Dieser Beurteilungsbericht wird dem Präsidenten der Abgeordnetenkammer und dem Ministerrat übermittelt.

Dieser Beurteilungsbericht bezieht sich insbesondere auf Folgendes:

- den Beschäftigungseffekt der Maßnahme,
- die Brutto- und Nettogesamtkosten der Maßnahme, wobei eine besondere Aufmerksamkeit den Kompensationseffekten insbesondere in Sachen Arbeitslosengeld gilt,
- die Sonderbestimmungen in Bezug auf den Dienstleistungsscheck-Arbeitsvertrag,
- die anwendbaren Lohn- und Arbeitsbedingungen.»

Art. 80 - In dasselbe Gesetz wird ein Kapitel IV mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«KAPITEL IV — Sonstige Dienstleistungen und Arbeitsplätze im Nahbereich

Art. 10bis - Die steuerliche Behandlung, die mit den in Kapitel II erwähnten Dienstleistungsschecks verbunden ist, kann für andere Tätigkeiten als die häusliche Hilfe im Haushalt nur gewährt werden, sofern nachfolgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1. Es handelt sich um arbeitsplatzschaffende Tätigkeiten mit oder ohne Handelscharakter, die individuellen, persönlichen oder familiären Bedürfnissen des täglichen Lebens entsprechen und die von der zuständigen Region oder der zuständigen Gemeinschaft als Tätigkeiten ausgewählt werden, die mit einem Dienstleistungsscheck vergütet werden können.
2. Die Benutzer sind natürliche Personen.
3. Die Tätigkeiten werden von einem Unternehmen verrichtet, das zu diesem Zweck von der zuständigen Region oder der zuständigen Gemeinschaft zugelassen ist.
4. Die zuständige Region oder die zuständige Gemeinschaft muss in ihren Zulassungsbedingungen aufnehmen, dass das zugelassene Unternehmen, was die Art des Arbeitsvertrags und die Arbeitsregelung betrifft, seinen Arbeitnehmern mindestens die gleichen Garantien bietet als diejenigen, die vom König in Anwendung von Kapitel II Abschnitt 2 festgelegt worden sind, und dass die Zulassung entzogen werden kann, wenn diese Garantien nicht eingehalten werden.
5. Die Qualität und die Sicherheit dieser Dienstleistungen werden dem Benutzer gewährleistet.
6. Die zuständige Region oder die zuständige Gemeinschaft hat in dieser Angelegenheit ein bilaterales Zusammenarbeitsabkommen mit der Föderalbehörde abgeschlossen.»

Art. 81 - Artikel 11 desselben Gesetzes wird in Kapitel V mit folgender Überschrift untergebracht:

«KAPITEL V — In-Kraft-Treten».

(...)

TITEL IV — Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit

(...)

KAPITEL 8 — Tiere, Pflanzen, Lebensmittel

(...)

Abschnitt 5 — Abänderung des Gesetzes vom 26. August 2003 zur Abänderung des Gesetzes vom 10. Dezember 1997 zum Werbeverbot für Tabakerzeugnisse und zur Schaffung eines Fonds zur Bekämpfung des Tabakkonsums

Art. 230 - Artikel 3 des Gesetzes vom 26. August 2003 zur Abänderung des Gesetzes vom 10. Dezember 1997 zum Werbeverbot für Tabakerzeugnisse und zur Schaffung eines Fonds zur Bekämpfung des Tabakkonsums wird aufgehoben.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 22. Dezember 2003

ALBERT

Von Königs wegen:

Für den Premierminister, abwesend:

Die Vizepremierministerin und Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

Der Minister des Haushalts und der Öffentlichen Unternehmen

J. VANDE LANOTTE

Der Minister des Innern

P. DEWAELE

Für den Minister der Beschäftigung und der Pensionen, abwesend:

Der Vizepremierminister und Minister des Haushalts und der Öffentlichen Unternehmen

J. VANDE LANOTTE

Der Minister der Landesverteidigung

A. FLAHAUT

Der Minister der Finanzen

D. REYNDERS

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

R. DEMOTTE

Für die Ministerin der Wirtschaft, der Energie und der Wissenschaftspolitik, abwesend:

Die Ministerin des Mittelstands und der Landwirtschaft

Frau S. LARUELLE

Der Minister der Mobilität

B. ANCIAUX

Die Ministerin der Sozialen Eingliederung

Frau M. ARENA

Die Ministerin des Mittelstands und der Landwirtschaft

Frau S. LARUELLE

Die Ministerin der Umwelt und des Verbraucherschutzes

Frau F. VAN DEN BOSSCHE

Die Staatssekretärin für die Familie und für Personen mit Behinderung

Frau I. SIMONIS

Der Staatssekretär für Administrative Vereinfachung

V. VAN QUICKENBORNE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 3 juillet 2005.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAELE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 3 juli 2005.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAELE

Annexe 2 — Bijlage 2

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

9. JULI 2004 — Programmgesetz

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

TITEL X — Beschäftigung und Pensionen

(...)

KAPITEL VI — Dienstleistungsschecks

(...)